

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Br/Da
Tel.: +49 30 240087-68
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

13. Juli 2020

E-Mail

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
GZ: IV C 8 - S 2286/19/10001 :007
DOK 2020/0628732

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Referentenentwurfs, zu dem wir uns gerne kurz nachfolgend äußern möchten.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ wollen Sie die Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inklusive der Aktualisierung der Systematik, die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags und den Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 regeln.

Der steuerberatende Beruf begrüßt das Ziel, mit den vorgelegten Gesetzesänderungen Steuervereinfachungen zu ermöglichen. So tragen aus unserer Sicht gerade an den Anforderungen der Praxis orientierte Pauschbeträge zu einer erheblichen Entlastung der Steuerpflichtigen und damit auch zur Befreiung von unnötiger Bürokratie bei.

1. Zu Artikel 1, Nummer 1, § 33 Abs. 2a – Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags

Der Berufsstand der Steuerberater unterstützt dem Grunde nach die in § 33 Abs. 2a EStG-RefE vorgesehene neue Einführung eines Fahrtkosten-Pauschbetrags für Behinderte. So war in der Vergangenheit gerade die Frage, wie der Begriff der außergewöhnlichen Belastungen für Kfz-Aufwendungen für Behinderte auszulegen ist, Gegenstand zahlreicher Entscheidungen des Bundesfinanzhofs. Eine Pauschalierungsmöglichkeit schafft hier deutliche Erleichterungen.

Laut Gesetzesbegründung sollen behinderungsbedingte Fahrtkosten zukünftig nur noch im Rahmen des Fahrtkosten-Pauschbetrags nach Absatz 2a berücksichtigt werden. Dem Steuerpflichtigen soll dadurch der aufwändige Einzelnachweis erspart werden. Bei Erfüllen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2a werden die Aufwendungen in Höhe der in der Verwaltungspraxis bislang maximal möglichen Beträge vereinfacht und pauschaliert anerkannt. Sollten



die Anspruchsvoraussetzungen für beide Pauschbeträge (Nummer 1 und Nummer 2) erfüllt sein, ist immer nur der höhere Pauschbetrag zu gewähren.

Wir geben aber zu bedenken, dass der BFH bisher in „krassen Ausnahmefällen“ einen höheren Abzug für denkbar hält. So hat die Rechtsprechung des BFH nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass ein Steuerpflichtiger, statt sich auf die bisherigen gesetzlich nicht geregelten Pauschsätze und die ihnen zugrunde liegende Schätzung zu berufen, die außergewöhnliche Belastung durch Einzelnachweis konkret belegen kann. So wird in sog. „krassen Ausnahmefällen“ ein höherer Abzug erwogen, beispielsweise wenn der Behinderte wegen der Art seiner Behinderung auf ein besonderes Fahrzeug angewiesen ist, für das überdurchschnittlich hohe Aufwendungen anfallen, oder er sein Fahrzeug in außergewöhnlich geringem Umfang nutzt, so dass er pro gefahrenem Kilometer relativ hohe Aufwendungen zu tragen hat (siehe dazu BFH, Urt. v. 21. November 2018 – VI R 28/16, NV, m. w. N.). Dieses muss auch künftig möglich bleiben.

Wir regen deshalb eine Klarstellung entweder in § 33 Abs. 2a EStG oder zumindest in der Gesetzesbegründung dergestalt an, dass in diesen Fällen auch ein Einzelnachweis weiter möglich sein muss.

2. Zu Artikel 1, Nummer 2, § 33b Abs. 2 – Verzicht auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer trägt der Wegfall der in § 33b Abs. 2 EStG bisher festgelegten Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Pausch-Betrags bei sog. „Minderbehinderten“ zu einer Entlastung und zur Steuervereinfachung bei. Gerade die Prüfung der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen, nämlich die, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat und ob die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht, hat in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt diese Steuervereinfachung.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3, § 33b Abs. 3 EStG – Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge

Seit dem Jahr 1975 hat der Gesetzgeber den Behinderten-Pauschbetrag und den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag in § 33b Abs. 3 EStG nicht mehr angehoben. Mit der Verdoppelung der Pausch-Beträge werden künftig mehr als 4 Millionen Betroffene entlastet. Der bürokratische Einzelfallnachweis kann für diese Gruppe dann künftig entfallen. Ob diese von der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich begrüßte Erhöhung nach fast 50 Jahren auch tatsächlich ausreichend ist, entzieht sich allerdings unserer Kenntnis.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Bethge
Geschäftsführerin

i. A. Ines Beyer-Petz
Referatsleiterin